Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 277.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 17 Merz 1801. Viertes Quartal. Den 26 Ventose IX.

Gesetzgebender Rath, 24. Febr.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Finanzcommißion über die zu veräussernden Nationalgüter im Distr. Sarmenstorf Cant. Baden.)

Auf das Schloßgut Heidegg und die beyden Höfe Ober- und Nieder-Klotisperg sind keine annehmlichen Gebote geschehen.

Ungeachtet diese vier Höfe in einer vortheilhaften Lage sich befinden, und die verschiedenen Arten Landes in gehörigem Verhältniß enthalten, so ist doch der Verkaufpreis derselben, wie die bloße Ansicht zeigt, so sehr unter ihrem wahren Werth und so nahe bey der zum Voraus schon äusserst gering erfundenen Schatzungssumme geblieben, daß ihre Veräusserung nicht anzurathen ist, wenn nicht das Eigenthum der Nation des augenblicklichen Vortheils wegen zum Theil verschenkt werden soll: die staatswirthschaftliche Commißion trägt also darauf an, diese Verkäuffe nicht zu ratificiren.

Auf den Antrag der Unterrichtscommißion wird folgende Botschaft an den Vollz. Rath angenommen:

B. Vollz. Räthe! Wir übersenden Ihnen hiermit eine Bittschrift der 3 Pfarrherren zu Iferten Cant. Leman, welche sich gegen die dortige Munizipalität beschweren, daß dieselbe von ihnen Anlagen beziehen wolle, die sie nur auf die Angesessenen und nicht auf die Ortsbürger verlege, da für diese leztern die Gemeindsverwaltung bezahlt.

Sowohl nach bisheriger Uebung als nach dem XI. Titel Fol. 41 der unterm Namen der Ordonnances ecclésiastiques bekannten dortigen Verordnungen hätten die Geistlichen immer der Rechte und Wohlthaten eines Ortsbürgers genossen und daher begehren sie von diesen Auflagen befreyt zu bleiben.

Sie werden B. V. R. diesen Fall sowohl mit Rücksicht des über die Munizipalitäten bestehenden Gesetzes als auch der Ortsübung und Gewohnheiten zu untersuchen und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, eingeladen.

Die Unterrichtscommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

In einer Vorstellung an den gesetzgebenden Rath beklagen sich die Bürger des Dorfes Coußiberle im Distrikt Murten, daß der Erziehungsrath von Freyburg, auf das Verlangen der deutschen Bewohner eben dieses Ortes, ihnen auf Unkosten des Gemeindeguts, woran besagte Bewohner keinen Antheil hätten, die Unterhaltung eines deutschen Schulmeisters, ohnerachtet eines Beschlusses der Verwaltungskammer und des Distriktsgerichts von Murten, aufbürden wolle.

Ohne in die Gründe der Bittsteller näher einzutreten, begnügt sich die Commißion, Ihnen B. G. zu bemerken, daß es dem ordentlichen Geschäftsgang nicht angemessen sey, von einer Verfügung des Erziehungsraths, welcher zunächst von dem Wissenschaftsminister und dem Vollz. Rath abhängt, an die Gesetzgebung sich unmittelbar zu wenden. Daher macht die Unterrichtscommißion Ihnen B. G. den Antrag, besagte Vorstellung dem Vollz. Rath zur billigen und zweckmäßigen Verfügung zu übersenden.

Die Munizipalitätencommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Die Bürger der Gemeinde Agno, Canton Lugano, stellen in einer Bittschrift vor, wie daß sie zu Bezahlung einiger Gemeindsschulden beschlossen haben, einen Theil ihrer Gemeindgüter so zu veräussern, daß jeder von ihnen gezwungen sey, 4 Pertichen davon

anzunehmen und dagegen 10 Scudi in den Gemeindseckel zu erlegen; gegen dieses Vorhaben seyen aber die Hintersaßen daselbst ausgetreten, indem sie gleiche Rechte mit den eigentlichen Gemeindsgenossen auf diese gemeine Güter zu haben vermeinten.

Da nun diesen Hintersäßen lediglich gegen Erlag einer jährlichen Retribution einiger Genuß am Weidgang gestattet worden, und ihnen durchaus kein Eigenthumsrecht an den Gemeindgütern zustehe, so bitten sie gegen diese Einsprachen geschüzt zu werden.

Diese Bittschrift ist von einem Schreiben des Regierungsstatthalters des Cantons Lugano begleitet, in welchem er anzeigt, daß die verschiedene Erklärung des 1. Artikels des Gesetzes vom 13. Hornung 1799, eine Menge Streitigkeiten zwischen den Burgern und Hintersäßen veranlasse, maßen diese behaupten, daß die Gemeindsgenossen beweisen müssen, ihre Gemeingüter durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung zu besitzen, und daß kein anderer Erwerbtitel, besonders nicht der unverdenkliche Besitz, ihnen ein ausschließliches Eigenthumsrecht zusichere.

Was nun diesen Streit der Bürger und Hintersäßen der Gemeinde Agno betrift, so haltet Ihre Commißion davor, derselbe, in so weit er die Frage über das Eigenthum gewisser Güter betrift, gehöre vor das gewöhnliche richterliche Forum, das denn aus dem Geist des Gesetzes, aus allgemeinen Vernunftgrundsätzen und aus der Constitution abnehmen wird, ob es jemals der Wille des Gesetzgebers habe seyn können, durch Benennung dreyer besonderer Arten von Erwerb, die Gültigkeit aller übrigen bisher gesetzlichen modi acquirendi mit einem Schlag zu zernichten. Die Commißion räth daher an, in die Petition der Gemeinde Agno nicht einzutreten.

Da aber aus dieser Petition zugleich sich ergiebt, daß die Gemeindsgenossen von Agno eine eigentliche Vertheilung ihrer Gemeindgüter zu bewerkstelligen Vorhabens sind, eine solche Vertheilung dann dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 widerstreitet, und nur mit Einwilligung des gesetzg. Raths geschehen kann, so glaubt die Commißion Ihnen B. G. anrathen zu müssen, durch Mittheilung dieser Bittschrift an die Vollziehung, derselben von diesem gesetzwidrigen Verfahren zu behöriger Remedur Anzeige zu thun. Demzufolge trägt sie auf folgende Botschaft an den Vollz. Rath an:

B. Vollz. Räthe! Aus beygefügter Bittschrift der Gemeinde Agno und Begleitschreiben des B. Regierungsstatthalters des Cantons Lugano, werden Sie zu ersehen belieben, eines Theils, daß die Gemeindsgenossen von Agno Willens sind, einen Theil ihrer Gemeindgüter unter sich zu vertheilen; anders Theils, daß sowohl in dieser als in andern Gemeinden, daselbst angesessene Bürger, die aber nicht Gemeindsgenossen sind, ein Miteigenthumsrecht an den Gemeindgütern ansprechen, aus Grund: der 1. Art. des Gesetzes vom 13. Hornung 1799 anerkenne das ausschließliche Eigenthum der Gemeindsgenossen nur dennzumal, wenn sie solches durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung erworben zu haben erweisen können; gegen welche Einsprachen ihrer Hintersäßen die Gemeinde geschüzt zu werden bittet.

Nun hat zwar der G. R. in diese Bittschrift der Gemeinde Agno nicht eintreten können, da einerseits die Frage über das ausschließliche Eigenthumsrecht der Gemeindsgenossen von Agno richterlich ist, und anderseits aus allgemeinen Vernunftgründen, aus der Constitution und selbst aus dem Geist des Gesetzes vom 13. Hornung 1799 deutlich erhellet, daß der Gesetzgeber keineswegs die Absicht hatte, durch die im 1. Art. dieses Gesetzes enthaltene Benennung dreyer Erwerbarten, die Wirkung aller übrigen ehemals und noch jezt gesetzlicher Erwerbarten auf einmal zu zerstören, und dieselben durch eine rückwirkende Verfügung ungültig zu erklären. Allein da aus dieser Bittschrift zugleich sich ergiebt, daß die Gemeindsgenossen von Agno Vorhabens sind, eine endliche Theilung mit dem zu veräussern beschlossenen Theil ihrer Gemeindgüter vorzunehmen, dieses Vorhaben denn dem Gesetz vom 15. Dec. 1800 zum Theil entgegen zu seyn scheint, so hat der gesetzg. Rath sich veranlaßt befunden, Ihnen B. V. R. durch Uebersendung dieser Bittschrift hievon die Anzeige zu thun, damit Sie das allfällig nöthig findende zu Handhabung erwähnten Gesetzes verfügen können.

Die Munizipalitätencommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesezgeber! Allbereits den 7ten Jenner lezthin, langten verschiedene Bürger der Gemeinden Bilten und Kirenzen, Distr. Glarus, mit einer Petition ein, in welcher sie sich beschwerten, daß kraft Beschlüssen der General-Versammlung ihrer Gemeinden, der Ertrag der Gemeindgüter nicht, alter Uebung gemäß, zu Befriedigung der Gemeinds-Bedürfnisse verwendet, sondern statt dessen, unter die Gemeindsgenossen vertheilt, und hingegen die Gemeinds-Bedürfnisse, und zwar nicht bloß diejenigen, die der §. 82 und 120 des Munizipalgesetzes vorschreibt, sondern sogar alte Schulden und

Kriegslasten, mittelst Steuern auf das Vermögen der Bürger, befriediget werden, und eine allgemeine Verfügung gegen diesen Mißbrauch verlangen.

Auf Anrathen Eurer Polizeycommißion übersandtet Ihr B. G., diese Bittschrift 1) als Fingerzeig bey Ihrer vorhabenden allgemeinen Revisionsarbeit der Munizipalitätscommißion, und 2) in so weit sie zugleich eine Beschwerde über vorgebliche gesezwidrige Handlungen einer Generalversammlung enthielt, an die Vollziehung.

Jezt langen die nemlichen Bürger mit einer zweyten Petition ein, und bitten, damit sie der Exekution um die erkannten Vermögenssteuern, mit welcher sie bedroht werden, entgehen mögen, entweder um Beschleunigung eines allgemeinen Gesetzes, oder aber um Verweisung der Frage: ob der Ertrag der Gemeindgüter nicht zuerst an die Gemeindsbedürfnisse verwendet werden solle, ehe und bevor das Vermögen der Bürger dazu besteuert werden dürffe? an den ordentlichen Richter.

Euere Munizipalitätscommißion, an welche Ihr diese zweyte Bittschrift übersandtet, ist nun zwar im Stand, in den ersten Wochen, ihre Vorschläge, durch welche allerdings jene Frage bestimmt entschieden wird, Ihnen B. G. vorzulegen; allein sie kann nicht einsehen, wie irgend eine Beschleunigung ihrer Arbeit, den Petenten von einigem Nutzen seyn könnte, da die zu machende gesezliche Bestimmung, welche sie auch sey, auf einen bereits eingetretenen Fall, niemals rükwirkend seyn kann, und mithin dieser Fall immerhin nach den bestehenden Gesezen entschieden werden muß.

Diesen Entscheid aber kann die Gesezgebung nicht geben, sondern in Administrationssachen ist es die vollziehende Gewalt, in Sachen des Mein und Dein, der ordentliche Richter, der denselben zu ertheilen hat.

Freylich wenn eben über die Frage, ob etwas eine Administrations- oder aber eine richterliche Sache sey, der Streit walter? Wenn die administrative Gewalt sich anmasset, Gegenstände des Mein und Deins vor ihr Forum zu ziehen, oder die richterliche Gewalt in das Gebiet der administrativen eingreift, so kann der Fall eintreten, daß die Gesezgebung durch eine gesezliche Verfügung die Sache entscheiden muß; aber dieß kann bey der Hierarchie der administrativen Gewalt erst dannzumal eintreten, wenn der oberste Zweig derselben das Faktum, über das die Beschwerde waltet, begangen, autorisiret oder bestätiget hat.

Diesen Entwiklungen zu Folge, haben nach dem Ermessen Eurer Commißion die Petenten, wenn sie glauben: der Entscheid jener von ihnen aufgeworffenen Frage, sey ein Gegenstand des Rechtens, was er unter gewissen Voraussetzungen, die jedoch Eure Commißion nicht zu erwahren im Fall ist, allerdings seyn kann, sich an den Vollz. Rath zu wenden, und von ihm die Verweisung der Sache an den ordentlichen Richter, zu verlangen.

Glauben denn dieselben ferner, in einer allfällig abschlägigen Antwort des Vollz. Raths, eine Usurpation der administrativen Gewalt über die richterliche wahrzunehmen, so ist ihnen alsdann, aber erst alsdann, unbenommen, diese Ursurpation der Gesezgebung zu denunzieren.

Unter diesen Umständen rathet Eure Commißion an, in die Bittschrift dieser Bürger von Bilten und Kirenzen nicht einzutreten, sondern dieselbe gleich der erstern, lediglich an die Vollziehung zu überweisen.

Die Bittschriften Commißion legt folgende Gegenstände vor:

1. Die Eigenthümer von zwey Ofen, die ehedem Zwangsrechte besassen, in Granges, im Distr. Milden, zeigen an, wie viel sie durch den Verlust ihres Zwangrechts verlohren haben: dessen ungeachtet fodert man von ihnen die darauf gelegenen Grundzinse. Die Bittsteller anerbieten sich zu dieser Zahlung unter der Bedingung, daß sie wieder in ihr Zwangrecht eingesezt, und also die neuen Oefen eingestellt werden. Da das Gesez über die Grundzinse hierüber bestimmt entscheidet, so wird auf dieses Gesez begründet, nicht in diese Bitschrift eingetreten.

2. Die Mitglieder des Districtsgerichts von St. Mauritzen im Wallis, und die Munizipalitäten von St. Maurizen, Massonger und Außignaux schildern die Vortheile der Klöster überhaupt und der Abtey von St. Maurizen insbesonders; sie fodern daher Wiederherstellung dieser Stiftungen, und das Recht Novizen anzunehmen. Da dieses Begehren dem Gesez vom 18. Sept. 1798 zuwider ist, so wird nicht darin eingetreten.

3. Caspar Weber von Hinteregg im Canton Zürich, stellt vor, wie daß er einen Kauf mit einem gewissen B. Brunner bestanden, welcher Kauf nun von einem gewissen B. Schauffelberg aus Grund das Erkaufte trage, mit einem Gut, so er Schauffelberg besitze, gemeinschaftliche Beschwerden, gezogen werden wolle. Bey diesen Umständen thut der Petent die Einfrage: ob nicht jede Art des Zugrechts durch die vorhandenen Gesetze aufgehoben sey?

Eure Commißion räth an, diese Bittschrift an die Civilgesezgebungscommißion zu verweisen.

4. Verschiedene Bürger von Gibsschwyl, Canton

Zürich, beschweren sich, daß sie von der Verwaltungs-Kammer und dem Finanzminister angewiesen werden, einen Bodenzins zu bezahlen, über dessen Rechtmäßigkeit, sie gegründete Zweifel haben, und verlangen, daß diese Frage richterlich untersucht werde.

An die Civilgesezgebungscommißion gewiesen.

5. 44 Bürger, Mitantheilhaber der Gemeindgüter der Gemeinde Lugano, bitten 1) um eine billigere Vertheilung des Genusses derselben, indem die jetzige Vertheilung dieses Genusses bloß zu Gunsten der reichen Individuen gereicht, da die Partikularabgaben aus dem Gemeindesckel bestritten werden; 2) wünschen diese Bürger ihre Gemeindsgüter ganz oder zum Theil vertheilen zu können, und stützen sich auf das Eigenthumsrecht und auf das Gesetz vom 15. Dec. 1809. Was die Art der Vertheilung anbetrift, wünschen sie, daß dieselbe entweder vom gesetzg. Rath bestimmt, oder den Antheilhabern selbst überlassen werde.

Die Pet. Commißion rathet an, diese Bittschrift der staatswirthschaftlichen Commißion zuzuweisen. Angenommen.

6. Die Exvicini, Eigenthümer der Gemeindgüter von Morbio inferiore, Distrikt Mendrisio, Cant. Lugano, haben in der Gemeindsversammlung beschlossen, ihre Gemeindgüter zu vertheilen, daher langen sie bey dem gesetzg. Rath mit der Bitte ein, daß ihnen laut dem Gesetz vom 15. Dec. gestattet werde, diese Theilung vorzunehmen, und dieselbe von Ihnen B. G. bestätiget werden möchte.

Die Pet. Commißion rathet an, dieses Begehren der staatswirthschaftlichen Commißion zuzuweisen. Angenommen.

Am 25. Febr. war keine Sitzung.

Mannigfaltigkeiten.

Schreiben des Regierungsstatthalter des Cantons Basel an sämmtliche Autoritäten dieses Cantons.

Basel, 27. Febr. 1801.

Der zu Lüneville am 9ten Febr. dieses Jahrs zwischen Frankreich und dem römischen Kaiser unterzeichnete Friede, welcher auch die Selbstständigkeit der helvetischen Republik sichert, und unserm Vaterlande die gerechte Hofnung besserer Schiksale zuführet, ist unserer Regierung officiel vom fränkischen Consulat angezeigt worden, und sie beeilt sich durch ein Kreisschreiben, in dem sie diese frohe Botschaft mittheilt, den gesunkenen Muth der Cantone wieder aufzurichten.

Es ist kein Geheimniß, daß unsere Gesezgeber mehr denn jemals bemüht sind, durch Bildung einer neuen solideren, den Bedürfnissen des Vaterlandes entsprechenden Landesverfassung, die Republik aus ihrem einstweiligen Zustande hervorzuziehen, und ihr mit nächstem eine dauerhaftere Gestalt zu geben.

Jezt liegt es an uns, jeder in seinem ihm angewiesenen Wirkungskreise, nach erhaltenem äussern Frieden, auch zur Wiederherstellung des innern Friedens beyzutragen.

Die Fortdauer öffentlicher Zwietracht und des Meynungskrieges, indem sie nichts zur allgemeinen Wohlfahrt und Zufriedenheit wirkt, kann, und währte sie gleich ewig, der Schweiz keine Verfassung weder geben noch vorbereiten, in welcher die millionenfach verschiedenen Wünsche jedes einzelnen, vollkommen gestillt würden.

Nur indem wir auch mit Selbstüberwindung zur Herstellung der öffentlichen Ruhe unsre eigne Meynung, unsre eignen Lieblingspläne zurükziehen, und von denen, welchen es übertragen ist, das Bessere ruhig erwarten, bereiten wir dem Vaterlande glükliche Zeiten vor. Und dieß ists, was wir als gute Bürger sollen.

So wenig die Mehrheit der schweizerischen Völkerschaften die Wiederaufrichtung der alten eidsgenößischen Verfassung will, so wenig kann andererseits die Mehrheit des gebildeten Theils der Nation in den rohen Wunsch der unwissenden Menge willigen, daß jeder Distrikt sich in eine eigne Republik verwandle, und die Schweiz in ein Chaos mannigfaltiger Staaten aufgelöst werde.

Es ist nur allzugewiß, daß die politische Trennung der Schweizervölker nie die moralische Einigkeit hervorbringen werde.

Die Einheit der Republik wird daher eben so sehr der lezte Wunsch der großen Mehrheit des Volks als des gebildeten Theils der Nation seyn.

Sie wird unstreitig die Grundlage unsrer neuen Verfassung bleiben, welche demungeachtet ihre Rücksichten auf die Verschiedenheit der Cantonsverhältnisse nehmen wird, wie wir mit Recht von der Weisheit der Gesetzgeber erwarten dürffen.

Dahin also die getrennten Gemüther wieder zusammen zu lenken, und mit der Einheit des Staats die Einigkeit der Herzen allmählig zu bewirken, sey das Ziel aller Unbefangenen, aller Rechtschaffenen, und das erste Bemühen aller Beamten, nach dem nun empfangenen äußern Frieden.